

# Bericht



## VERFAHRENSLOTSIN, INKLUSIVE JUGENDHILFE MAI 2026



### Kontaktdaten



02241 - 1021805



[verfahrenslotse@siegburg.de](mailto:verfahrenslotse@siegburg.de)



Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

# Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrenslotsen gem. §10b SGB VIII	Seite 3
1.1 Warum sind Verfahrenslotsen notwendig?	Seite 3 - 4
1.2 Personelle Ausstattung in Siegburg	Seite 4 – 5
1.3 Themenschwerpunkte Februar 2026 bis Mai 2026	Seite 5 – 6
2. Beratung von Menschen mit (drohender) Behinderung	Seite 7 - 8
2.1 Fallzahlen	Seite 8 - 13
3. Inklusive Jugendhilfe / Große Lösung 2028	Seite 13
3.1 Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII	Seite 13 - 14
3.2 Referentenentwurf	Seite 14 - 15
4. Ausblick	Seite 15 – 17

# 1. Verfahrenslotsen gemäß §10b SGB VIII

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

## 1.1 Warum sind Verfahrenslotsen notwendig?

Hier zwei Veranschaulichungen über die aktuelle Reha-Träger und die unterschiedlichen Zuständigkeiten:

REHABILITATIONS- BZW. LEISTUNGSTRÄGER	LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION	LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN	LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE	UNTERHALTSSICHERNDE UND ANDERE ERGÄNZENDE LEISTUNGEN	LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts *	✓	✓	✓	✓	✓
Integrations- / Inklusionsämter **		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

\* Träger der Kriegsoferversorgung und der Kriegsopferfürsorge i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX; andere Bezeichnung ab 2024

\*\* nicht Rehabilitationsträger, aber Sozialleistungsträger

Personenkreis	Leistung	Leistungsträger
Kinder mit (drohender) Behinderung <b>bis zum Schuleintritt</b>	heilpädagogische Leistungen in Kitas, (interdisziplinären) Frühförderstellen und der Kindertagespflege	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
	„über Tag und Nacht“-Betreuung in einer Einrichtung	LVR-Dezernat Soziales
	in Pflegefamilien	LVR-Dezernat Soziales
	weitere Leistungen der Eingliederungshilfe	Kreise bzw. kreisfreie Städte
Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung <b>während der Schulzeit</b>	„über Tag und Nacht“-Betreuung in einer Einrichtung	LVR-Dezernat Soziales
	in Pflegefamilien	LVR-Dezernat Soziales
	alle anderen Leistungen	Kreise bzw. kreisfreie Städte
Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung <b>während der Schulzeit</b>	alle Leistungen	Jugendämter
<b>Erwachsene Menschen</b> mit (drohender) Behinderung	alle Leistungen der Eingliederungshilfe	LVR-Dezernat Soziales

Es wird schnell deutlich, dass die Zuständigkeiten sehr komplex gestaltet und für betroffene Menschen und Angehörige nur schwer nachvollziehbar sind.

## 1.2 Personelle Ausstattung in Siegburg

In Siegburg wurde die Stelle der Verfahrenslotsin im Februar 2026 erneut besetzt. Frau Vervuert übernimmt die Funktion mit einem Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden. Die beiden zentralen Aufgabenschwerpunkte gemäß § 10b SGB VIII werden durch sie vollständig abgedeckt und im Beratungsalltag umgesetzt.

Zu den Aufgaben der Verfahrenslotsin gehören:

- Beratung und Begleitung junger Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien - Unterstützung bei Fragen zu Leistungen, Verfahren und Zuständigkeiten sowie Orientierung im Hilfesystem
- Beratung und Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes - fallbezogene und fallübergreifende Abstimmung mit allen Abteilungen des Jugendamtes.
- Beratung und Vernetzung mit Trägern, Vereinen und Behörden - Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen zur Verbesserung der Angebots- und Unterstützungslandschaft
- Mitwirkung an der Zusammenführung der Hilfesysteme („große Lösung“ 2028) - fachliche Begleitung des Übergangs zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit der Leitungsebene - regelmäßiger Austausch zu Entwicklungen, Bedarfen und strukturellen Herausforderungen

### 1.3 Themenschwerpunkte Februar 2026 bis Mai 2026

In den ersten Monaten nach der Wiederbesetzung der Stelle standen für die Verfahrenslotsin vor allem die Einarbeitung in das neue Aufgabenfeld sowie der Aufbau von Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerken im Mittelpunkt. Diese Phase ist entscheidend, um die Funktion nachhaltig im Hilfesystem zu verankern und die Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren zu etablieren.

Zu Beginn wurden ein neuer Flyer erstellt und die Internetseite aktualisiert, um Ratsuchenden und Fachkräften einen klaren Überblick über Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktwege zu ermöglichen. Parallel dazu nahm Frau Vervuert an Fortbildungen teil, um sich fachlich umfassend in die spezifischen Anforderungen des Arbeitsfeldes einzuarbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Vorstellung der Verfahrenslotsenstelle in verschiedenen Institutionen und bei freien Trägern. Diese Besuche dienen nicht nur der Bekanntmachung des Angebots, sondern bilden eine wesentliche Grundlage für die kontinuierliche Netzwerkpflge. Die aktive Kontaktaufnahme ermöglicht es,

Kooperationen aufzubauen, Informationswege zu verkürzen und gemeinsame Unterstützungsstrukturen zu stärken.

Die Verfahrenslotsin arbeitet auch weiterhin daran, ein tragfähiges und verlässliches Netzwerk zu entwickeln und zu pflegen, um jungen Menschen mit (drohender) Behinderung sowie ihren Familien eine bestmögliche Orientierung und Unterstützung im Hilfesystem zu bieten.

Zu den wichtigsten Trägern / Institutionen gehören:

- Austausch mit den verschiedenen Abteilungen innerhalb des Jugendamtes
- Kitas / Familienzentren in Siegburg
- Schulen / Förderschulen
- Agentur für Arbeit
- Jugendberufsagentur
- Kreissozialamt
- Pflegeberatung
- Pauline von Mallinckrodt / Joline
- SPZ Siegburg
- SPZ Sankt Augustin
- EUTB
- Jugendzentren in Siegburg
- Frühförderzentrum Lebenshilfe in Siegburg

Zusätzlich zu dem Austausch mit verschiedenen Institutionen und Trägern, finden in regelmäßigen Abständen Arbeitskreise und Netzwerktreffen statt. Hierzu gehören:

- Arbeitskreis Verfahrenslots\*innen Rhein-Sieg-Kreis
- Arbeitskreis Verfahrenslots\*innen Rheinland
- Offener Austausch über DIJuF
- Netzwerktreffen / Beratungsgremium Inklusion der Stadt Siegburg
- Netzwerktreffen Inklusion

## **2. Beratung von Menschen mit (drohender) Behinderung**

Verfahrenslotsen haben zwei Rollen, die gesetzlichen in Abs. 1 und Abs. 2 §10b SGB VIII verankert sind.

Die Verfahrenslotsin ist zuständig für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung haben oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und ihren Wohnsitz in Siegburg haben.

Darüber hinaus richtet sich das Angebot nicht nur an die jungen Menschen selbst, sondern auch an deren Eltern und andere Sorge- bzw. Bezugspersonen, die Unterstützung im Umgang mit Verfahren, Zuständigkeiten und Leistungsansprüchen benötigen.

Ebenso können sich Einrichtungen, Fachkräfte und Träger, die mit diesen jungen Menschen arbeiten, an die Verfahrenslotsin wenden. Sie erhalten Beratung zu Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen und möglichen Unterstützungsangeboten, um eine abgestimmte und bedarfsgerechte Begleitung sicherzustellen.

Diese Aufgabe ist im Gesetz §10b Abs. 1 SGB VIII verankert.

Ein anonymisiertes Fallbeispiel:

Eine Kindesmutter eines autistischen Kindes (7 Jahre) wandte sich an die Verfahrenslotsin, nachdem ihr Sohn im Kindergarten zurückgestellt wurde und somit ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleibt. Für dieses zusätzliche Jahr besteht weiterhin Bedarf an Kitaassistenz. Die aktuell bewilligten 10 Fachleistungsstunden reichen nach Einschätzung der Mutter nicht aus.

Aufgrund ihrer Unsicherheit, ob und wie sie der Bewilligung widersprechen kann, suchte sie Unterstützung bei der Verfahrenslotsin. Diese begleitete die Mutter dabei, eine Erhöhung der Fachleistungsstunden zu beantragen.

Im Gespräch wurde zudem deutlich, dass bislang kein Schwerbehindertenausweis für das Kind vorliegt. Die Verfahrenslotsin informierte die Mutter über das Verfahren und unterstützte sie bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises.

Weiterhin stellte sich heraus, dass die Mutter die Möglichkeiten der Verhinderungspflege – etwa eine stundenweise Betreuung des Kindes zur Entlastung der Familie – aufgrund fehlender Kenntnisse bisher nicht genutzt hatte. Die Verfahrenslotsin klärte über die Anspruchsvoraussetzungen auf und unterstützte bei der Antragstellung.

Darüber hinaus informierte sich die Mutter über die zukünftigen Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen einer Schulbegleitung, da sich diese mit der Einschulung ändern werden. Die Beratung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

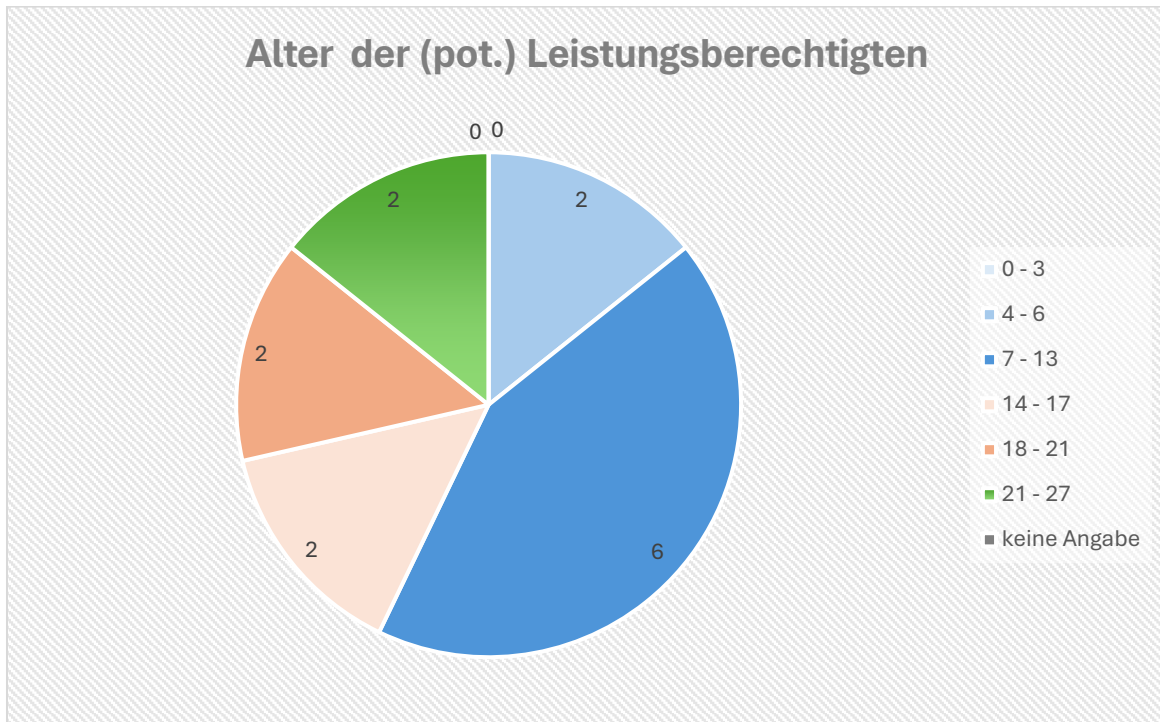
## 2.1 Fallzahlen

Im Zeitraum von Februar bis Mitte Mai gingen insgesamt 14 Fallanfragen bzw. Beratungskontexte bei der Verfahrenslotsin ein. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum 14 junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung sowie deren Umfeld beraten oder begleitet wurden. Die Beratungen umfassten dabei nicht nur Gespräche mit den jungen Menschen selbst, sondern auch die Unterstützung von Angehörigen sowie die fachliche Beratung bereits involvierter Fachkräfte.

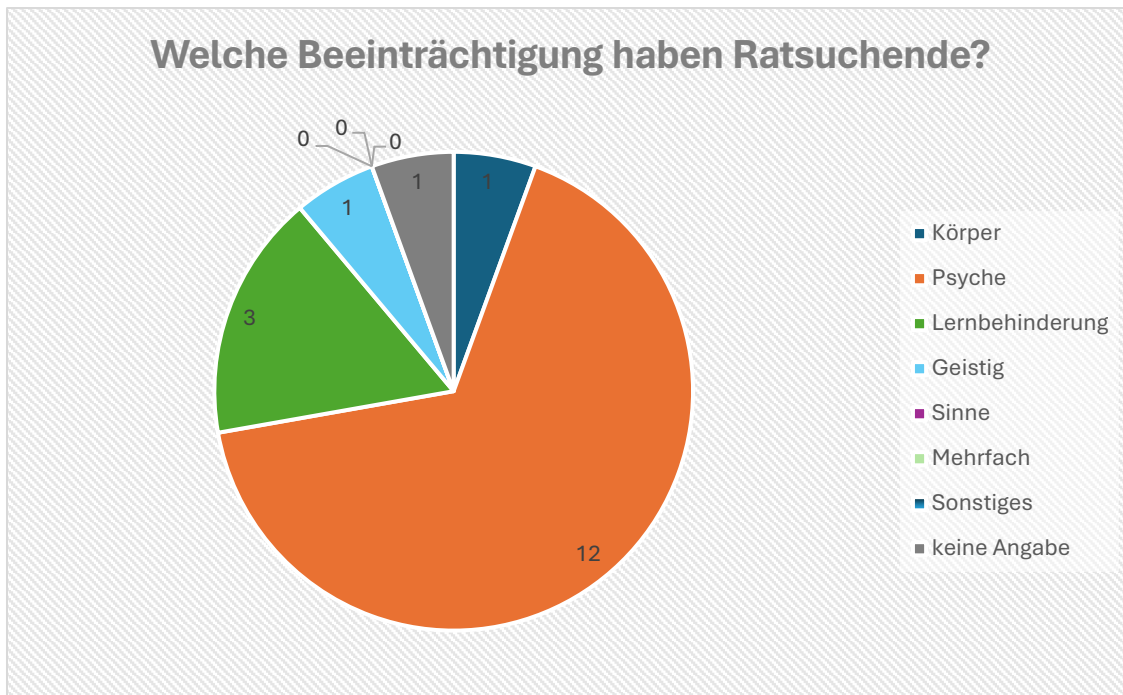
Die Zugangswege zur Beratung wurden nahezu vollständig ausgeschöpft. Der Erstkontakt erfolgt überwiegend telefonisch oder per E-Mail. Nach einer ersten Klärung der Anliegen findet die weiterführende Beratung in den meisten Fällen persönlich statt. Diese kann sowohl intern im Rathaus als auch extern, beispielsweise zu Hause, in der Schule oder bei einem freien Träger, durchgeführt werden. Dadurch wird eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung gewährleistet.

Die Ratsuchenden sind überwiegend Sorgeberechtigte oder Fachkräfte, die mit den betroffenen jungen Menschen arbeiten. Minderjährige haben sich bislang nicht eigenständig an die Verfahrenslotsin gewandt. In einem Fall hat sich ein junger Mann mit Unterstützung seiner Mutter gemeldet.

Die größte Altersgruppe der beratenen jungen Menschen liegt im Bereich von 7 bis 13 Jahren, was auf einen deutlichen Unterstützungsbedarf im Kindesalter hinweist.



In diesem Zeitraum handelte es sich überwiegend um seelische Behinderungsformen oder mehreren Diagnosen und Behinderungsformen.



Zu den Themen Schwerpunkten gehören:

- Allgemeine Informationen bzgl. Beeinträchtigung und Lebenslagen
- Unterstützungsmöglichkeiten
- Überblick verschaffen im ‚Behörden-Dschungel‘
- Unzufriedenheit mit Leistungsträgern
- Unterstützung in der Autonomiephase / Selbstständigkeit

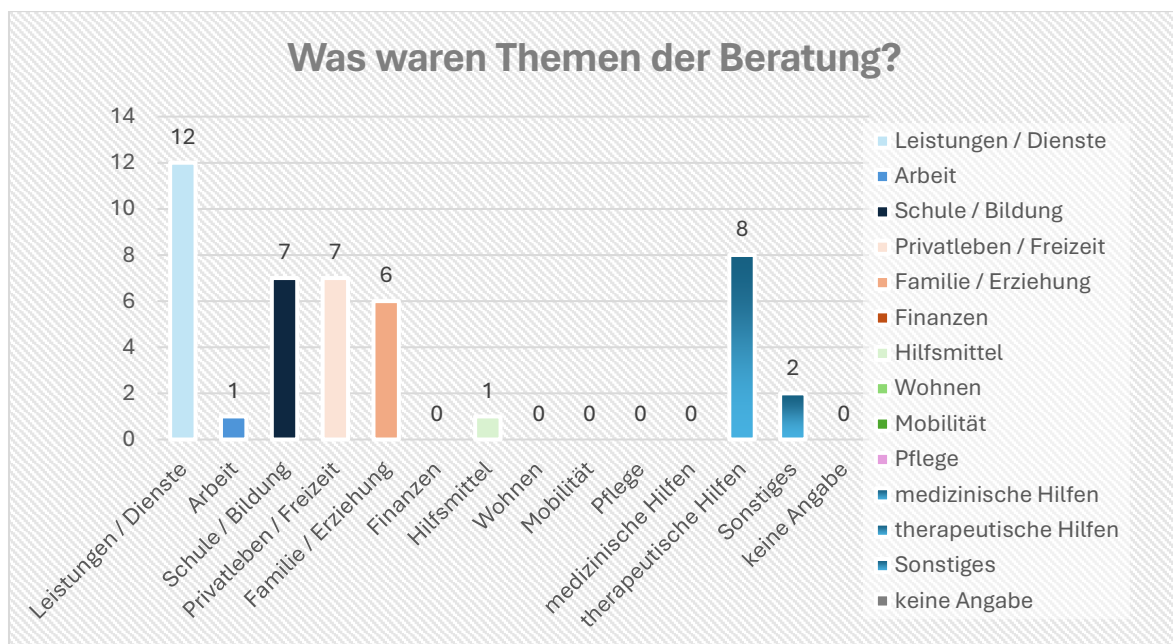
Im Beratungszeitraum zeigt sich erneut sehr deutlich, dass die Unklarheit über Zuständigkeiten und Zugangsvoraussetzungen für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung eine erhebliche Belastung darstellt – insbesondere für die Sorgeberechtigten. Nahezu alle Ratsuchenden berichten von Unsicherheiten, Informationslücken und hohen emotionalen wie organisatorischen Belastungen, die mit der Beantragung von Leistungen verbunden sind.

Viele Familien verfügen weder über die notwendige Zeit noch über die Kraft, sich eigenständig in die komplexen Strukturen der Eingliederungshilfe einzuarbeiten. Hinzu kommt, dass Hilfeformen und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der

Eingliederungshilfe häufig nicht bekannt sind. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass in der Region einige inklusive Angebote reduziert oder vollständig gestrichen wurden, was den Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsformen zusätzlich erschwert.

Vor diesem Hintergrund gehört es zu den zentralen Aufgaben der Verfahrenslotsin, eine strukturierende und klärende Funktion einzunehmen. Dies umfasst insbesondere:

- die Aufklärung über Zuständigkeiten,
- die Sortierung relevanter Themen,
- die Darstellung möglicher Unterstützungsmöglichkeiten,
- sowie die Benennung und Einordnung potenziell zuständiger Träger



Im angegebenen Zeitraum sind immer wiederkehrende Stolpersteine in der Beratung als auch im Austausch mit den Netzwerkpartner\*innen deutlich geworden:

- Verfahren bei Antragstellungen
- Übergang Kita – Schule

- Übergang Schule – Ausbildung / Studium
- Unklarheiten bzgl. Zuständigkeiten (Sozialamt, Jugendamt, LVR)
- Unzufriedenheiten in der Zusammenarbeit mit Leistungsträger
- Rolle Verfahrenslots\*innen → Aufklärung / Austausch; Prüfung liegt weiterhin bei Trägern / Abteilungen

Im Austausch mit Eltern wird deutlich, dass es häufig zu Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Beantragung von Leistungen kommt. Viele Eltern berichten, dass insbesondere die ersten Schritte im Antragsverfahren herausfordernd sind und sie sich nur unzureichend über Zuständigkeiten, Abläufe und notwendige Unterlagen informiert fühlen.

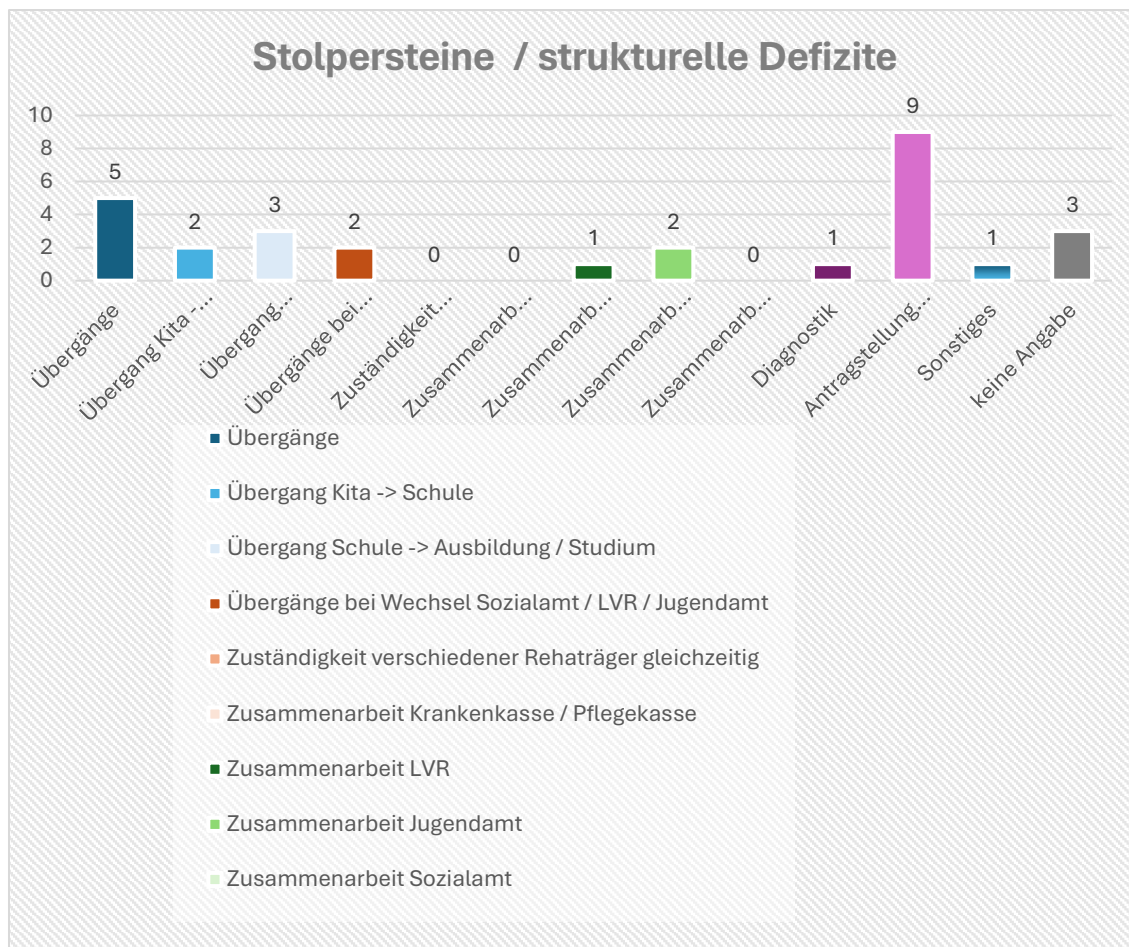
Sobald Leistungen bewilligt wurden, gestaltet sich die Zusammenarbeit in der Regel positiv. Dennoch zeigt sich, dass die Zuständigkeitsstrukturen weiterhin unübersichtlich sind. Besonders das Verfahren bei der Beantragung von Leistungen über den überörtlichen Träger (LVR) wird von Eltern als komplex und wenig transparent beschrieben. Diese Rückmeldungen decken sich mit den Einschätzungen der Netzwerkpartner, die ebenfalls auf wiederkehrende Unsicherheiten und Informationslücken hinweisen.

Darüber hinaus wird deutlich, dass Übergänge im Lebensverlauf für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien eine besondere Belastung darstellen. Dies gilt vor allem deshalb, weil an diesen Schnittstellen häufig Zuständigkeitswechsel stattfinden und selbst bei bereits bewilligten Hilfen Unsicherheiten entstehen.

Besonders herausfordernd sind die Übergänge:

- von der Kita in die Grundschule,
- sowie von der Schule in Ausbildung, Studium oder Beruf, einschließlich der damit verbundenen Anforderungen anzunehmende Selbstständigkeit.

Diese Beobachtungen verdeutlichen, dass sowohl im Bereich der Verfahrensklärung als auch bei der Gestaltung von Übergängen ein erheblicher Unterstützungsbedarf besteht.



### 3. Inklusive Jugendhilfe / Große Lösung 2028

#### 3.1 Rolle des Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII

Die zweite zentrale Rolle der Verfahrenslotsin ist in § 10b Absatz 2 SGB VIII verankert. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Beratung und Unterstützung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel, die verschiedenen Hilfeleistungen so zu koordinieren, dass sie möglichst aus einer Hand gewährt werden können.

Damit trägt die Verfahrenslotsin wesentlich dazu bei, die Zusammenführung der Hilfesysteme zu fördern, Zuständigkeitsfragen zu klären und Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern zu reduzieren. Durch diese strukturierende und beratende Funktion wird der örtliche Träger dabei unterstützt abgestimmtes und für Familien nachvollziehbares Hilfesystem zu gestalten.

*Fallbeispiel für die zweite Rolle der Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII:*

Ab dem Jahr 2028 sollen sämtliche Eingliederungshilfen über einen einheitlichen Träger, das Jugendamt, organisiert werden. Für Nordrhein-Westfalen ist derzeit von einer Kompromisslösung auszugehen. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die bislang durch das Kreissozialamt bewilligten Leistungen an den örtlichen Träger übergehen müssen.

Zur Vorbereitung dieses Übergangs hat die Verfahrenslotsin bereits ein erstes Gespräch im Kreissozialamt geführt, um Einblicke in Arbeitsabläufe und Fallzahlen zu erhalten und den Abstimmungsprozess anzustoßen. Darüber hinaus wurde ein gemeinsamer Termin mit dem Abteilungsleiter Max Becker, dem Jugendamtsleiter Klaus Meiners sowie dem zuständigen Dezernenten vereinbart, um die Fallzahlen und den geplanten Ablauf der Überführung zu erörtern.

Perspektivisch ist die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe vorgesehen, bestehend aus Mitarbeitenden verschiedener Bereiche des Jugendamtes. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Fälle ganzheitlicher zu betrachten, gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln und die Umsetzung der strukturellen Veränderungen auf Mitarbeiterebene zu begleiten.

### 3.2 Referentenentwurf

Die Bundesregierung hat im März 2026 den Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) vorgelegt.

Bis zum 16.04.2026 hatten Verbände die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen. Derzeit befindet sich der Entwurf in der Auswertung und weiteren fachpolitischen Abstimmung, sodass im nächsten Schritt mit einer Überarbeitung und anschließenden Befassung im parlamentarischen Verfahren zu rechnen ist.

Die sogenannte „große Lösung“ verfolgt das Ziel, Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen vollständig in die Kinder- und Jugendhilfe bis zum 01.01.2028 zu überführen. Damit soll ein einheitliches, inklusives Leistungssystem geschaffen werden, das unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung gleiche Zugänge, Verfahren und Unterstützungsangebote gewährleistet.

Zentrale Zielsetzungen sind:

- Inklusion stärken — Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von ihrer Beeinträchtigung im gleichen Hilfesystem unterstützt werden.
- Verfahren vereinheitlichen — Doppelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte sollen reduziert werden.
- Familien entlasten — Eltern sollen nicht länger zwischen verschiedenen Leistungssystemen navigieren müssen.
- Kooperation verbessern — Fachliche Abstimmungen zwischen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitssystem und Eingliederungshilfe sollen verbindlicher werden.

Ein paar relevante Beispiele über die Veränderungen:

- Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen werden vom SGB IX ins SGB VIII überführt
- Einheitliche Hilfe- und Leistungsplanung: d.h. Einführung einheitlicher Planungsregelungen für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung (gemeinsamer Dachtatbestand §27 SGB VIII)
- Der Entwurf sieht vor, dass infrastrukturelle Angebote (z. B. sozialräumliche Hilfen, Bildungsassistenz) vorrangig berücksichtigt werden können, wenn sie geeignet oder gleich geeignet sind
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen wird die Aufgabe der Verfahrenslotsen ausgeweitet. Künftig umfasst ihr Tätigkeitsfeld auch die Beratung im Kontext der Pflegeversicherung
- NRW-Öffnungsklausel wird unbefristet, das heißt Die Landschaftsverbände können weiterhin Aufgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen wahrnehmen

Durch die Öffnungsklausel ist aktuell unklar, inwieweit die Hilfen aus einer Hand in Zukunft gewährt werden können.

## 4. Ausblick

Frau Vervuert findet zunehmend ihren eigenen Zugang zu der neuen Aufgabe und findet mehr Sicherheit in ihrer Rolle als Verfahrenslotsin. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Komplexität der bestehenden Strukturen – insbesondere die Vielzahl an Trägern und gesetzlichen Grundlagen – für betroffene Familien eine erhebliche Belastung darstellt. Familien müssen zunächst die (drohende) Behinderung ihres Kindes emotional verarbeiten und sind anschließend mit einem schwer überschaubaren System der Eingliederungshilfe konfrontiert. Eine Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wäre daher im Sinne der Bürger\*innen wünschenswert.

Positiv hervorzuheben ist, dass der aktuelle Referentenentwurf vorsieht, alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Leistungskatalog des SGB VIII aufzunehmen und mit § 27 einen gemeinsamen Tatbestand für Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu schaffen.

Durch die Länderöffnungsklausel besteht jedoch insbesondere für NRW das Risiko, dass Parallelstrukturen bestehen bleiben. Für Familien würde das Verfahren damit weiterhin komplex und konfliktanfällig bleiben.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn sie Verfahren vereinfacht, verlässliche Unterstützung bietet und Teilhabechancen verbessert. Dafür sind klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen und eine konsequente Orientierung am individuellen Bedarf des Kindes erforderlich.

Die derzeit unklare Rechtslage erschwert es den Verfahrenslotsen, ihre zweite Rolle nach § 10b Abs. 2 SGB VIII vollständig auszufüllen. Da die gesetzliche Verankerung die Grundlage dieser Tätigkeit bildet, bleibt der Prozess aktuell noch schwammig. Gleichzeitig drängt die Zeit, da die Übernahme der Hilfen sorgfältig vorbereitet werden muss.

Ein zentraler Aspekt für die rechtssichere Beratung durch Verfahrenslotsen ist deren *Unabhängigkeit*. Klientinnen äußerten bereits Bedenken, da die Verfahrenslotsin räumlich nicht von anderen Bereichen des Jugendamtes getrennt sitzt. Diese Sorgen konnten bislang durch alternative Beratungsformen wie Hausbesuche oder anonymisierte Telefonate aufgefangen werden. Für persönliche Gespräche stehen separate

Besprechungsräume zur Verfügung; jedoch besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Klientinnen dort Mitarbeitenden anderer Teams begegnen und zugeordnet werden könnten.

Zur Verbesserung der Zugänge wurden für das Jahr 2026 mehrere Offene Sprechstunden eingerichtet. Im Mai 2026 fand bereits eine erste Sprechstunde im Bistro der Pauline statt. Ab Juli 2026 sind weitere Angebote geplant – sowohl gemeinsam mit der Pflegeberatung als auch eigenständig in Kitas und in der Pauline. Perspektivisch sollen zusätzliche Orte und Zeitfenster hinzukommen.

Darüber hinaus erwägt die Verfahrensleitsin den Einsatz eines Mobilfahrzeugs oder die Teilnahme an Elternabenden in Kitas und Schulen, um das Angebot niedrigschwellig vorzustellen. Zudem ist geplant, beim Fest zum Weltkindertag in Siegburg im September 2026 mit einem Informationsstand vertreten zu sein, um Bürger\*innen aus Siegburg zu erreichen, das Angebot bekannter zu machen und unkomplizierte Beratung zu ermöglichen.